

	<p style="text-align: center;">Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p style="text-align: center;">zum Antrag auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten</p> <p style="text-align: center;">„Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft“</p> <p style="text-align: center;">Bezugszeitraum 01. 01. 2024 – 31. 12. 2024</p>	<p>Stand: 06.03.2024</p>
---	---	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten“ (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft). Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen ihres Antrages sorgfältig durch. Die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft ist im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Ausgleichszahlung erfolgt auf der Grundlage der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft und des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2025.

Bewilligungsprioritäten:

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Fall nicht ausreichender Haushaltsmittel werden die beantragten Ausgleiche aller Antragsteller proportional soweit gekürzt, wie es zur Einhaltung des verfügbaren Mittelvolumens notwendig ist.

Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Ziel des Ausgleiches ist die Erhaltung der naturnahen, durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und den darin vorkommenden Arten durch eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion. Damit werden zusätzliche Kosten und Einkommensverluste von landwirtschaftlichen Betrieben ausgeglichen, die sich aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben, die über das landwirtschaftliche Fachrecht hinausgehen, in bestimmten Schutzgebieten ergeben. Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Union gewährt.

Förderkulisse und förderfähige Flächen

Förderfähig sind ausschließlich Flächen, die im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Das Fördergebiet umfasst die Summe der landwirtschaftlichen Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche.

Der Natura 2000-Ausgleich wird nur für Dauergrünlandflächen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Feldblöcken gewährt, die in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Geschützten Landschaftsbestandteil oder in einem Naturschutzgebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen.

Für den Ausgleich müssen Beschränkungen hinsichtlich der Düngung (Verbot oder Einschränkung) auf Dauergrünland aufgrund der Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), von Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörden vorliegen. Eine Einschränkung liegt vor, wenn die zulässige Menge Stickstoff je Hektar über die Vorgaben des Düngerechts hinaus begrenzt ist, aber auch, wenn ausschließlich die Ausbringung fester Wirtschaftsdünger bei gleichzeitigem Verbot der mineralischen Stickstoffdüngung zulässig ist.

Flächen, die mit dem NC 583 beantragt werden, sind nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32 Abs. 2b (i) der VO (EU) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Flächen (Naturschutzflächen, die 2008 noch beihilfefähig waren). Für diese Flächen kann ein Natura 2000-Ausgleich nicht gewährt werden, da auf diesen eine Düngung bereits nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht ausgeschlossen ist.

Die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen ist nur im Rahmen der Kombinationstabelle im Anhang der Richtlinie AUKM¹ (veröffentlicht in www.elaisa.sachsen-anhalt.de) zulässig. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

Um eine Überkompensationen bei gleichzeitiger Teilnahme an der Öko-Regelung 4 zu vermeiden, wird die Förderung der Öko-Regelung 4 vom Natura 2000-Ausgleich abgezogen.

Gewässerrandstreifen

Die Beantragung des Natura 2000-Ausgleiches auf Flächen, für die Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht gelten, ist weiterhin möglich.

Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Als Antragsteller müssen Sie Ihre Flächen bindungsrein im Geografischen Flächennachweis einzeichnen. Das bedeutet, dass Sie die Schlaggrenzen auf Dauergrünland so ziehen, dass entweder ein Verbot, eine Einschränkung oder keine Einschränkung der Stickstoffdüngung, jedoch keine Kombination daraus in ein und demselben Schlag vorkommt.

Die Bindung, die Sie im Geografischen Flächennachweis 2024 mit Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2024 für den jeweiligen Schlag eintragen müssen, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

¹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP)

Beschränkung gem. Spalten 7 und 8 im Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen Bei Geltendmachung eines gesamtbetrieblichen Tierbestandes von	Verbot der Stickstoffdüngung V	Einschränkung der Stickstoffdüngung E
mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland Höhe des Ausgleiches	NA10 440 Euro/ha	NA11 370 Euro/ha
weniger als 0,3 RGV/ha Dauergrünland Höhe des Ausgleiches	NA12 204 Euro/ha	NA13 106 Euro/ha

Zugelassene Kulturarten

Die für den Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind: NC 451 (Wiesen), NC 452 (Mähweiden), NC 453 (Weiden), NC 454 (Hutungen), 458 (Streuwiesen), NC 459 (Grünland), NC 480 (Streubstfläche mit Grünlandnutzung), NC 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide).

Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen

Bis zum **10. April 2024** muss der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen im elektronischen Antrag vorliegt. Nach Ihrer Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis zum 8. Mai 2024 über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Die UNB hat dafür beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag. Das von der UNB elektronisch **bestätigte Formblatt ist bis zum 15. Mai 2024 mit allen anderen Antragsbestandteilen** bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Anträge bzw. Antragsbestandteile wie das Formblatt, die nach diesem Termin eingehen, sind verspätet und führen zu Sanktionen bzw. zur Ablehnung des Antrages. Evtl. vorgenommene Korrekturen im Antrag, insbesondere im Geografischen Flächennachweis, die zwischen dem 15. Mai und dem 31. Mai 2024 vorgenommen wurden, sind auch der UNB mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich unbedingt davon, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Bitte halten Sie die genannten Fristen (siehe Übersicht) für die Einreichung des Antrages sowie des Formblattes unbedingt ein; die Nichteinhaltung führt zur Sanktion des Antrages.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die **Termine** und die **Antragsbestandteile**:

1. Januar 2024	Beginn des Bezugszeitraumes
bis 10. April 2024	Information des Antragstellers an die zuständige UNB dass das „ Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2024 “ im elektronischen Antrag zur Bearbeitung zur Verfügung steht.
bis 8. Mai 2024	Information der UNB an den Antragsteller, dass die Bearbeitung des Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2024 abgeschlossen ist.
bis 15. Mai 2024	Einreichung des Antrages mit dem Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2024 im zuständigen ALFF <u>einschließlich der folgender Antragsbestandteile</u> (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, – der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!), – ggf. die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung.
31. Dezember 2024	Ende des Bezugszeitraumes
zwischen dem 1. und 15. Januar 2025	Einreichung der Nachweisblätter zu den Durchschnittstierbeständen (Tierbestand EPLR KJ, bei Inanspruchnahme des höheren Ausgleiches NA10 oder NA11), Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen .

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen werden über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- dieses Merkblatt,
- die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!),
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für flächenbezogene Anträge
- das Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände,
- die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung,
- das Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen.

Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen

Beachten Sie bitte, dass Sie schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen, Weidemaßnahmen) zum Nachweis der Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen auf den beantragten Flächen ab dem Beginn des Bezugszeitraumes (01.01.2024) zu führen haben. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Parzelle, Teilparzelle),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme und Beweidung,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme (insbesondere Düngung),
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen, Tierbesatz, Weidedauer).

Nachweisblätter zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände

Für die Gewährung des erhöhten Ausgleiches (NA 10 oder NA 11), den Betriebe mit mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland beantragen können, muss der durchschnittliche gesamtbetriebliche Tierbesatz nachgewiesen werden.

Das für NA10 und NA11 notwendige Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände ist zeitnah zu führen, zu Kontrollzwecken bereitzuhalten und nach dem 01.01.2025, jedoch spätestens bis zum 15.01.2025 im zuständigen ALFF einzureichen.

Änderungen des betrieblichen RGV-Bestandes und/oder des betrieblichen Dauergrünlandes, die dazu führen, dass der geltend gemachte Tierbesatz nicht erreicht wird, sind zeitnah anzuzeigen.

Betriebliches Dauergrünland

Zur Ermittlung des durchschnittlichen gesamtbetrieblichen Tierbesatzes an RGV/ha Dauergrünland wird das in der Anlage Nutzungsnachweis 2024 des Geografischen Flächennachweises (GFN) angegebene gesamtbetriebliche Dauergrünland (auch Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts) abzüglich der Flächenabgänge während des Bezugszeitraumes herangezogen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Flächen in anderen Bundesländern in den „Ausfüllhinweisen zum Geografischen Flächennachweis (GFN) für flächenbezogene Anträge“.

Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. angemeldet, wenn sie in der Antragssoftware des Landes, in dem die Fläche liegt, geometrisch erfasst und eingereicht werden. Durch Datenaustausch zwischen den Bundesländern werden diese Flächen zum Bestandteil Ihres Antrages. Das Einreichdatum im anderen Bundesland zum Nachweis der fristgerechten Antragstellung wird dabei übernommen. Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie im Internet unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

Cross Compliance

Für den Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft gelten weiterhin die Vorgaben des gültigen EPLR und folglich werden Mittel der alten Förderperiode verwendet. Dies bedeutet, dass hierfür weiterhin die VO (EU) Nr. 640/2014 / VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt, siehe hierzu Art. 154 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2021/2115 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2116. Dies bedeutet auch, dass die Cross Compliance Vorschriften, d. h. die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gelten.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Cross-Compliance-Vorschriften eingehalten werden, wenn der Begünstigte die Vorschriften für die Konditionalitäten einhält.

Werden bei den Kontrollen der Konditionalitäten Verstöße festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Vorschriften ebenfalls nicht eingehalten wurden und die Kontrollen gem. Art. 96 der VO (EU) Nr. 1306/2013 durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften für die Berechnung und Verhängung von Verwaltungssanktionen nach den Bestimmungen der vorgenannten VO anzuwenden.

Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist Einblick in alle förderrelevante Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Außerdem werden örtliche Kontrollen durch die zuständigen UNB vorgenommen. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sofern Sie die Durchführung der Kontrollen nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen während des Bezugszeitraumes sind unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Nummer 12 der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft.

Begriffsdefinitionen

GVE Großvieheinheit

Umrechnungsschlüssel für alle Tierarten und Altersklassen eines Betriebes auf die Einheit von 1 Stück Großvieh, das einem Lebendgewicht von 500 kg entspricht

RGV Raufutter fressende Großvieheinheit:

Umrechnungsschlüssel für den Teil des Tierbestandes, der ausschließlich vom Ertrag der Hauptfutterfläche ernährt wird (siehe auch Anlage 2 zu Nummer 11 der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft)

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de.